



Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2016

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Freising.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Freising, Erding und München sowie der Landeshauptstadt München.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. Fahrten innerhalb des Geländes des Flughafens München werden wie Fahrten in der Tarifzone I behandelt.
- (4) Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt an der Zufahrt über die Zentralallee 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B 301, an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und an der Zufahrt über die Staatsstraße 2584 aus Richtung Erding bei der Abzweigung zur „Allgemeinen Luftfahrt“.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, ohne Berücksichtigung der Personenzahl, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt EURO 3,50. Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt EURO 3,70.
- (3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

0 bis 5 Kilometer	EURO 1,90
(EURO 0,20 pro 105,26 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,2 km/h)	
5 bis 10 Kilometer	EURO 1,70
(EURO 0,20 pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,9 km/h)	
ab 10 Kilometer	EURO 1,60
(EURO 0,20 pro 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 19,9 km/h)	

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.
- (4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeitpreis	EURO 28,00
Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde	
(EURO 0,20 je 25,71 Sekunden)	
- (5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

– Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
– Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
– Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II	frei
– Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
– Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I ab Tarifzone I	Tarifstufe 2
– Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
– ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
- (6) Zuschläge:
 1. Gepäck:

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
--	------

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, je Stück

	EURO 0,60
--	-----------

2. Tiere:
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind
jedes frei transportierte Tier
jeder Transportbehälter oder Käfig

	frei
	EURO 0,60
	EURO 0,60

3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung

	EURO 1,20
--	-----------

4. Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

	EURO 6,00
--	-----------

Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von nicht überschreiten.

	EURO 12,00
--	------------

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 Nr. 1 bis 3 gelten für folgende Fahrten Festpreise:

1. Vom Flughafen München auf kürzestem Weg zur Messe München International (Riem)

	EURO 63,00
--	------------

2. Von der Messe München International (Riem) auf kürzestem Weg zum Flughafen München

	EURO 63,00
--	------------

Bei Benutzung eines Großraumtaxi ist der Zuschlag nach Abs. 6 Nr. 4 zu erheben.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrtziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6.

(8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I ist der Mindestfahrpreis in Höhe von EURO 3,70 zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Diese müssen vor Antritt der Fahrt festgelegt werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,47 pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft). Hierzu zählen insbesondere Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen, und Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr vom 28. Oktober 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 29 vom 14. November 2013) außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung bezüglich der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 2 der Verordnung des Landratsamtes Freising für den Taxiverkehr vom 28. Oktober 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 29 vom 14. November 2013) abweichend von Abs. 2 fort.